

Stellungnahme der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der schweizerischen, universitären Institute für Psychologie (KDIPS) und die Schweizerische Gesellschaft für Psychologie (SGP) zum Psychologieberufegesetz (PsyG) bezüglich des Hearings vom 26. Februar 2009.

**Der Bezeichnungsschutz für „Psychologe“ bzw. „Psychologin“ benötigt als Grundlage einen Hochschulabschluss im Fach Psychologie auf Masterniveau.**

Wir begrüssen grundsätzlich, dass mit dem Bezeichnungsschutz für Hochschulpsychologinnen und –psychologen eine qualitativ hochwertige Ausbildungsgrundlage verbindlich gemacht werden soll. Die Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der schweizerischen, universitären Institute für Psychologie (KDIPS) und die Schweizerische Gesellschaft für Psychologie (SGP) fordern jedoch im PsyG den Hochschulmasterabschluss in Psychologie als Voraussetzung für den Bezeichnungsschutz.

Der Bachelor- und Masterstudiengang in Psychologie ist an den Schweizer Universitäten inhaltlich stark koordiniert und stützt sich auf gemeinsame curriculare Anforderungen zur Sicherung der universitären Ausbildungsqualität. Diese Ausbildung orientiert sich an internationalen Regelungen und Standards und ist in Übereinstimmung mit diesen so angelegt, dass erst der Masterabschluss in Psychologie zur selbständigen psychologischen Berufsausübung qualifiziert.

- Nur Inhaberinnen und Inhaber eines Hochschulmasterabschlusses in Psychologie verfügen über fundierte, fachwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen, wie sie für die verantwortungsvolle berufliche Tätigkeit als Psychologin und Psychologe notwendig sind. Dazu zählt insbesondere die Fähigkeit, psychologische Prozesse in ihrer Komplexität einordnen zu können, die fachwissenschaftliche Literatur kritisch rezipieren zu können, und die Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Tätigkeit und wissenschaftlicher Diagnose- und Testverfahren angemessen beurteilen zu können.
- Ziel des PsyG ist der Konsumentenschutz durch einen Schutz der Bezeichnung „Psychologe und Psychologin“. Damit dieser Schutz auch wirksam ist, muss er auf einem fundierten Kriterium basieren und dieser ist erst mit dem Hochschulmasterabschluss in Psychologie gewährleistet.
- Die Psychologie ist eine evidenzbasierte Wissenschaft mit einer grossen Anzahl von Subdisziplinen. Das Hochschulbachelorstudium in Psychologie bildet zwar die fachwissenschaftliche Grundlage für das Masterstudium, es vermag aber nur einen Überblick über das Fach zu vermitteln. Die Aneignung von eingehenden und berufsqualifizierenden Fachwissen in Psychologie geschieht erst auf Masterniveau.
- Wenn der Bezeichnungsschutz nur einen Hochschulbachelorabschluss voraussetzt, orientiert er sich im internationalen Vergleich an einem tieferen Qualitätsstandard. Dies führt nicht nur zum Verlust der internationalen Glaubwürdigkeit der Schweizer universitären Psychologieausbildung insgesamt, sondern birgt auch die Gefahr in sich, dass in der Schweiz eine Insel für die Berufsausübung von nicht qualifizierten ausländischen Psychologen und Psychologinnen entsteht. Beispielsweise definiert die „European Federation of Psychologists' Associations“ EFPA als Ausbildungsstandard für Europäisch anerkannte Psychologinnen und Psychologen eine 6-Jahres Ausbildung mit mindestens 5 Jahren Vollzeitstudium, also ein Bachelor- und Masterstudiengang zusammen, plus einem Jahr supervidierter Praxis.